

7K8 23 Terminsbestimmung

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgeschichte Alfeld (Leine)

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 8/23

10.04.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 16. August 2024, 09:00 Uhr**, im Amtsgeschichte Kalandstr. 1, 31061 Alfeld (Leine), Saal/Raum 207, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Graste Blatt 367 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|-----------|------|-----------|---|----------------------|
| 2 | Graste | 2 | 34 | Gebäude- und Freifläche, An der Grube 9 | 121 |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.04.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 22.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen, voll unterkellerten Gebäude in Massivbauweise mit nicht ausgebautem Dachgeschoss unter Satteldach. Gewerbliche Nutzung zur Lagerung und Sortierung von Handelswaren. Nutzfl.: ca. 92 qm, BJ: wohl vor 1930.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

| |
|---|
| Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-alfeld.niedersachsen.de |
|---|

Kagias
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Alfeld (Leine), 11.04.2024

Büttner, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle